

## Stadt Biberach an der Riß

## **Amtliche Bekanntmachung**

## Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Parken in Bereichen mit Parkscheinautomaten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Parkgebührensatzung) vom 4. April 2013

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Biberach an der Riß am 14.05.2018 folgende Änderungen der Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung erhält folgende neue Überschrift:

"Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Parken in Bereichen mit Parkscheinautomaten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Parkgebührensatzung)".

Die Worte "an Parkuhren und" werden gestrichen.

II.

§ 2 Abs. 2 "Parkgebührenzonen" erhält folgende Fassung:

"Die Parkgebührenzone II umfasst folgende Straßen, Wege und Plätze: Adenauerallee, Alter Postplatz, Bahnhofstraße Haus Nr. 2 – 18, Bürgerturmstraße, Parkplatz Danzigbrücke, Ehinger-Tor-Platz, Gießübelplatz, Glockengasse, Maliweg, Martin-Luther-Straße, Neherstraße, Ochsenhausener Hof, Parkdeck Stadthalle, Pfluggasse, Pflugmälze, Saudengasse, Schönfeldstraße, Schwanenstraße Haus Nr. 15 – 18, Ulmer-Tor-Straße, Wielandstraße 1 – 11, Viehmarktstraße Haus Nr. 19 – 24."

Die Worte Glockengasse, Maliweg und Schönfeldstraße werden neu aufgenommen.

III.

Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

## Hinweis nach §4 Abs. 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustande-kommen dieser Satzungsänderung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzungsänderung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlickeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Norbert Zeidler Oberbürgermeister

Biberach an der Riß, 18.05.2018